

Nummer: 101

Datum: 23.09.2019

Bearbeiter/in: Bernhard Sorgatz

Verantwortlich: Bernhard Sorgatz

Arbeitsbereich: Berlin / Brandenburg

Arbeitsplatz/Tätigkeit: Demontage und Entsorgung

BETRIEBSANWEISUNG

gem. § 14 GefStoffV

Sicherheitsfutzy

Schadstoff- und Asbestsanierung GmbH

Gefahrstoffbezeichnung

ASBESTHALTIGE STOFFE

Produkt: ASBEST

Enthält außerdem: Chrysotil (Weißasbest), , ,

Form: Fasern

Farbe: weiß

Geruch: geruchlos

Gefahren für Mensch und Umwelt

Asbestzementprodukte möglichst zerstörungsfrei demontieren!



Gefahren für Mensch

Chem. Charakter.: Asbesthaltige Stoffe

Eingeatmete Asbestfeinstäube, die beim Bearbeiten asbesthaltiger Materialien entstehen können, können die Bildung von Bindegewebe am Lungengewebe hervorrufen. Diese Gewebebildung führt zur Asbestose, ist krebserzeugend.

Gefahren für Umwelt

Produkt ist nicht wasserlöslich, schwerer als Wasser, krebserzeugend, nicht brennbar, nicht wassergefährdend, fest, faser- und staubförmig, geruchlos.

Ersteller

Datum: 23.09.2019

Nr.: 101

Seite: 1 von 5

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Der Arbeitsbereich ist so klein wie möglich zu halten. Alle im Arbeitsbereich befindlichen Gegenstände, die schlecht zu reinigen sind, müssen mit Folie luftdicht verpackt werden. Türen und Fenster sind zu schließen und zu sichern.

Es sind Schwarz-Weiß-Bereiche zu schaffen und Schleusen zu errichten.

Beim Einsatz von Atemschutz in Verbindung mit Schutzanzügen sind die Temperaturen, die Einsatzzeiten, sowie die Erholungszeiten zu beachten.

Bis 25 C beträgt die maximale Einsatzzeit 120 min. und die Erholungszeit 30 min. Bis 30 C

Einsatzzeit 90 min. / Erholungszeit 30 min. Bis 35 C Einsatzzeit 60 min./ Erholung 30 min.

Über 35 C ist die Arbeit einzustellen.

Bei körperlich schwerer oder mittelschwerer Arbeit sind gebläseunterstützte Atemschutzsysteme zu verwenden.

In den Pausen die Hände und das Gesicht gründlich reinigen!

Straßenkleidung getrennt von der Arbeitskleidung aufbewahren!



Der Arbeitsbereich ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und ein Schild anzubringen.

BETRETEN VERBOTEN! ASBESTFASERN!

Vor Arbeitsbeginn sind die erforderlichen Werkzeuge, der Strom- und Wasseranschluß in den Arbeitsbereich zu bringen.

Kabeltrommel, Sägen, Akku-Schrauber, Kettenrohrknacke, Zangen, Abdeckfolie, Foliensäcke, Klebeband, Schere, Messer, Hammer, Putzlappen, Sprühgerät mit Bindemittel, Anschlagmittel, Glove-Bag und K1- Sauger.

Der Arbeitsbereich darf nur von Personen mit arbeitsmedizinischen Untersuchungen auf krebserzeugende Stoffe G 01.2 betreten werden.

Jugendliche und stillende Mütter sind fernzuhalten.

Alle Gegenstände die aus dem Arbeitsbereich entfernt werden sind vorher gründlich mit dem K1-Sauger und/oder feucht zu reinigen.

Ab-/Umfüllen: Asbest sofort verpacken. Nicht unverpackt transportieren. Staubentwicklung vermeiden durch Anfeuchten der Abfälle.

Transport: Die staubdichtgeschlossenen Hüllen mit asbesthaltigem Material sind in einem allseitig verschlossenen Behälter zu transportieren.

Nicht verpacktes Material aus dem Bereich zu transportieren ist strengstens verboten!

Lagerung: Die staubdicht geschlossenen Hüllen sind sachgemäß an den dafür bestimmten Stellen abzulagern.

Freigabe: Vor der Freigabe der Räume ist ein dreißigfacher Luftaustausch durchzuführen.

ARBEITSANWEISUNG

Der Aufsichtsführer muß die Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 4 besitzen.

Die Anweisung des Sachkundigen ist unbedingt Folge zu leisten!

Durch Zerstören der Dichtungen können Asbestfasern freigesetzt werden.

Dies kann durch Verwendung penetrierender Flüssigkeiten (Wasser + Spülmittel) oder Restfaserbindemittel oder grobspanender Werkzeuge (Schaber, Speitel nicht pneumatische oder elektronische Werkzeuge) unterbunden oder vermindert werden.

Freiwerdende Fasern sind sofort mit dem K 1-Sauger aufzunehmen. (Einsprühen mit Restfaserbindemittel)

DEMONTAGE VON AZ ROHRLEITUNGEN

- Einsprühen der Rohrleitungen mit Restfaserbindemitteln oder penetrierender Flüssigkeit
- Lösen der Rohrschellen und Halterungen
- Das Rohr aus den Muffen ziehen und in Folien verpacken
- Bruchstücke möglichst vermeiden! Diese sind sofort aufzunehmen und zu verpacken!

Sollte die Demontage nicht zerstörungsfrei möglich sein, ist der Raum abzuschotten. (Wände, Türen, Fenster, Böden und Einrichtungsgegenstände sind mit Folie zu verkleben. (Alternativ Glove-Bag benutzen) Rohre abschnittsweise mit Sprühstrahl wässern.

Sollte ein Verlassen des Raumes während der Arbeit nötig sein, ist eine Schleuse mit Rücksprache des Aufsichtsführers zu errichten (Dekontaminierung).

Beim Trennen von Rohrleitungen mit einer Säge darf die Sägegeschwindigkeit nicht mehr als 1,5m/s betragen und die Sägebehälter müssen Hartmetall bestückt und max. 4 Zähne/Zoll haben.

Beim Trennen ständig besprühen, besser Kettenrohrschneider benutzen und über die Kette ein getränktes Tuch legen.



Hand protection

Bei der Arbeit sind Schutzhandschuhe zu tragen. Lederhandschuhe oder Gummihandschuhe mit Baumwolleinlage.



Körperschutz: Bei der Arbeit Schutzbekleidung tragen. (Einweg- Mehrwegoverall Kategorie K 3 Typ 4 / 5 / 6)

Die Einsatzdauer und Erholungszeit sind zu beachten.

Schutzanzug immer vor dem Atemschutz ablegen!



Fußschutz benutzen

Fußschutz: Sicherheitsschuhe S3 nach DIN EN 345 tragen. (Eine Reinigungsmöglichkeit ist zu schaffen) Alternativ: Fußstulpen benutzen



Atemschutz: Filtergerät nach DIN EN 143 mit Partikelfilterklasse P3 Kennfarbe weiß mit Vollmasken und Gebläseunterstützung benutzen, wenn Staubeentwicklung zu befürchten ist.

Arbeitsmedizinische Untersuchung nach G26 beachten.

Die Einsatzdauer und Erholungszeit sind zu beachten.

Der Atemschutz ist als letztes abzulegen!



Bei Verwendung von **Halbmasken** ist ein Augenschutz zu verwenden



Rauchen verboten

Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Rauchen ist im Arbeitsbereich verboten!



Während des Umgangs mit dem Produkt keine Nahrungs- und Genußmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lagerraum aufbewahren. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen.

Beschränkungen für Beschäftigte

Umgang für Jugendliche ist erlaubt, wenn es zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Jugendlichen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und ständig durch einen Fachkundigen beaufsichtigt werden unter Beachtung der v.g. Schutzmaßnahmen. Für werdende und stillende Mütter ist der Umgang verboten.

Zusätzlich beachten

TRGS 519 Asbest-, Abruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
ZH 1/513 Sicherheitsregeln für das Entfernen von Asbest



Zutritt ohne medizinischer Vorsorge verboten.

Die Beschäftigten unseres Unternehmens, die bei den genannten Arbeiten tätig werden, unterliegen einer arbeitsmedizinischen Vorsorge, welche durch die BG Bau sicher gestellt ist.

Verhalten im Gefahrfall

Maßnahmen nach unbeabsichtigter Freisetzung

Anfeuchten, Abdecken, Staubentwicklung vermeiden. Asbestverantwortlichen informieren. Nicht in Gewässer, Kanalisation gelangen lassen.

Beim Ausfall der Absaugung oder Lüftung ist der Sachkundige oder Aufsichtsführer zu verständigen!

Bernhard Sorgatz	0171 / 311 10 86	Anlage 3
Nikolai Schmidt	0171 / 311 00 55	Anlage 3
Hans Joachim Blume	0176 / 73 87 93 49	Anlage 4



Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr: 112

Arzt:

Siehe Aushangpflichtige

Ersthelfer:

Bernhard Sorgatz

Erste Hilfe



Haut:

Ganzkörperreinigung.

Auge:

Unter fließendem Wasser bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (15 Minuten) spülen. Bei Augenreizung Augenarzt aufsuchen.

Verschlucken:

Arzt hinzuziehen.

Einatmen:

Kleidungskontakt:

Verunreinigte Kleidung wechseln.

Ersteller

Datum: 23.09.2019

Nr.: 101

Seite: 4 von 5

Sachgerechte Entsorgung



Abfälle/Reste in der beständigen, verschleißbaren, gekennzeichneten staubdichten Verpackung an der bezeichneten Stelle der Deponie ordnungsgemäß beseitigen. Zugriff durch unbefugte Personen verhindern.

Asbest darf nur auf zugelassenen Deponien nach vorheriger Absprache entsorgt werden. In einem verschleißbaren Container bis zur Entsorgung über ALBA lagern.
Beachtung der LAGA Verwaltungsvorschrift "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle".

Zusätzlich beachten



Die Arbeiten sind der zuständigen Arbeitsschutzbehörde 7 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Zuständige Behörden sind in Berlin das **(LAGetSi)** Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstraße 21 in 10559 Berlin. In Brandenburg das **Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**. Regionalbereich West: Max-Eyth-Allee 22 in 14469 Potsdam. Die zuständige Berufsgenossenschaft **(BG Bau)** Hildegardstraße 28 - 30 in 10715 Berlin ist ebenfalls zu informieren..

Ersteller

Datum: 23.09.2019

Nr.: 101
Seite: 5 von 5

Nächster Über-
prüfungstermin: 23.09.2020

Unterschrift(en)
Verantwortl.: